

Tarifbereich/ Branche	Dachdeckerhandwerk	
Tarifvertragsparteien		
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V., Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: ab 01.01.1991 - i.d.F. ab 01.01.2015 (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen) ab 01.01.1991 - i.d.F. ab 01.08.2008 (Angestellte)		
Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung: gültig ab 01.01.2019 - kündbar zum 31.12.2021		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.10.2020 - kündbar zum 30.06.2022		
Laufzeit des Ausbildungsvergütungstarifvertrages: gültig ab 01.10.2020 - kündbar zum 30.06.2022		
Anzahl der Lohngruppen: 6		
Anzahl der Gehaltsgruppen: 11		
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen		
	ab 01.10.2020	ab 01.01.2021
		ab 01.10.2021
Unterste Lohngruppe		
Arbeitnehmer/-innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen (Dachdeckerhelfer).		
* In den ersten 6 Monaten Berufszugehörigkeit wird mindestens jedoch der jeweils geltende Mindestlohn für das Dachdeckerhandwerk gezahlt.		
	12,40 €* bis 15,30 €	12,60 €* bis 15,30 €
		12.60 €* bis 15,62 €
	ab 01.10.2020	ab 01.10.2021
Ecklohn (Lohngruppe 4)		
	19,12 €	19,52 €
Einstieg nach Ausbildung		
Junggeselle = Arbeitnehmer/-innen in den ersten 24 Monaten nach bestandener Gesellenprüfung nach Anweisung tätig; Geselle = Arbeitnehmer/-innen mit bestandener Gesellenprüfung nach 24-monatiger Tätigkeit als Junggeselle nach Anweisung tätig. Fachgeselle = Arbeitnehmer/-innen mit bestandener Gesellenprüfung, danach mindestens 3 Jahre tätig und alle einschlägige Arbeiten nach Anweisung fachgerecht und nach Planvorgabe selbständig ausführen, sowie in der Lage sind, Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen anzuleiten.		
Junggeselle		
in den ersten 12 Monaten	17,21 €	17,57 €
ab dem 13. - 24. Monat	18,16 €	18,54 €
Geselle	19,12 €	19,52 €
Fachgeselle	21,03 €	21,47 €
Höchste Lohngruppe		

Vorarbeiter		
	21,99 €	22,45 €
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte		
Unterste Gehaltsgruppe		
kaufmännische Angestellte = vorwiegend schematische Tätigkeiten ohne Berufsausbildung;		
technische Angestellte = vorwiegend schematische oder einfache Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
(kaufmännische Angestellte)		
ab 01.10.2020	1.593,00 € bis 2.150,00 €	
ab 01.01.2021	1.606,00 €** bis 2.150,00 €	
ab 01.07.2021	1.623,00 €** bis 2.150,00 €	
ab 01.10.2021	1.626,00 € bis 2.195,00 €	
ab 01.01.2022	1.660,00 €** bis 2.195,00 €	
** Untergrenze gesetzlicher Mindestlohn		
	ab 01.10.2020	ab 01.10.2021
(technische Angestellte)		
	1.845,00 € bis 2.454,00 €	1.884,00 € bis 2.506,00 €
	ab 01.10.2020	ab 01.10.2021
Einstieg nach Ausbildung		
kaufmännische Angestellte = abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder 2-jährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss; Tätigkeiten werden unter Anleitung ausgeübt.		
technische Angestellte = erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und bis 3-jährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten; Neben einer abgeschl. Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen sind zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erforderlich.		
kaufmännische Angestellte		
ab 1. Jahr	2.789,00 €	2.848,00 €
ab 3. Jahr	3.095,00 €	3.160,00 €
ab 5. Jahr	3.561,00 €	3.636,00 €
technische Angestellte		
ab 1. Jahr	3.869,00 €	3.950,00 €
ab 3. Jahr	4.026,00 €	4.111,00 €
ab 5. Jahr	4.334,00 €	4.425,00 €
Höchste Gehaltsgruppe		
kaufmännische Angestellte = abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens 3-jährige kaufmännische Tätigkeit; Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern. Die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter wird vorausgesetzt.		
technische Angestellte = Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis; Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um Aufgaben selbständig zu erledigen sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen. Die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter wird vorausgesetzt.		
(kaufmännische Angestellte)		
	4.980,00 € bis 5.290,00 €	5.085,00 € bis 5.401,00 €

(technische Angestellte)	
5.290,00 € bis 5.597,00 €	5.401,00 € bis 5.715,00 €
Höhe der Monatsgehälter für Meister	
ab 01.10.2020	ab 01.10.2021
Unterste Gehaltsgruppe	
Meisterprüfung; Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.	
4.671,00 € bis 4.980,00 €	4.769,00 € bis 5.085,00 €
Höchste Gehaltsgruppe	
s. Ausführungen zu Höchste Gehaltsgruppe - technische Angestellte	
5.290,00 € bis 5.597,00 €	5.401,00 € bis 5.715,00 €
Höhe des Mindestlohnes	
<p>Nach der Elften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk vom 15.12.2021 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk vom 16.07.2021 (TV Mindestlohn) auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 01.01.2022 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.</p> <p>Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn finden auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung.</p> <p>Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihr oder ihm nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p>Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.</p> <p>(BAnz AT 28.12.2021 V1)</p>	
Nach dem Tarifvertrag über ein einheitliches Mindestentgelt im Sinne des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz- AEntG) beträgt der Mindestlohn	
ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
13,00 €	13,30 €
Ungelernte Arbeitnehmer; Arbeitnehmer, die überwiegend Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten ausführen. Hierzu gehören das Anreichen von Materialien sowie das Ein- und Ausräumen und das Reinigen von Baustellen. (Mindestlohn 1)	
ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
14,50 €	14,80 €
Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen); Arbeitnehmer, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen. (Mindestlohn 2)	
Arbeitnehmer, die über a) den Gesellenbrief im Dachdeckerhandwerk, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk, b) einen diesem gleichgestellten staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis, der zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten qualifiziert, verfügen.	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	

	ab 01.10.2020	ab 01.01.2021
1. Ausbildungsjahr	760,00 €	780,00 €
2. Ausbildungsjahr	910,00 €	940,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.160,00 €	1.200,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
39 Stunden		
Urlaubsdauer		
bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage	
bis 15 Jahre Gewerkezugehörigkeit	27 Arbeitstage	
bis 18 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage	
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	29 Arbeitstage	
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage	
Die Gewerkezugehörigkeit wird ab dem Tage der Aufnahme der ersten Tätigkeit oder der Ausbildung im Dachdeckerhandwerk gerechnet.		
Ab 01.08.2012 erhalten Auszubildende 26 Arbeitstage.		
zusätzliches Urlaubsgeld		
25% des Urlaubsentgelts		
Auszubildende erhalten 25% der Ausbildungsvergütung.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
55-fache des Stundenlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2015		
81-fache des Stundenlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2017		
für kaufmännische und technische Angestellte keine Regelung		
Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse im Jahre 2008 besteht, erhalten 40 % der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden vor vollendetem 18. Lebensjahr im 2. Ausbildungsjahr.		
Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 01.08.2009 begründet werden, erhalten 40 % der Ausbildungsvergütung im 2. Ausbildungsjahr.		
Vermögenswirksame Leistung		
25,92 € Arbeitgeberanteil je Monat		
Auszubildende erhalten 13,29 € je Monat.		